



**Protokoll Nr. 05**  
**Auszug Beratung Revision Reglemente ewb / Bernmobil**

**Stadtratssitzung**  
**Donnerstag, 27. Februar 2020, 17.00 Uhr und 20.30 Uhr**  
**Grossratssaal im Rathaus**

---

<b>Traktanden</b>	<b>Geschäfts- nummer</b>
[...]	
13. Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11) und von Energie Wasser Bern (ewb) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1); Teilrevisionen zur Verbesserung der Public Corporate Governance; 1. Lesung (AK: Martin Krebs / TVS: Ursula Wyss / SUE: Reto Nause) <i>Fortsetzung vom 13.02.2020</i>	2018.TVS.000132

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
13 Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11) und von Energie Wasser Bern (ewb) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1); Teilrevisionen zur Verbesserung der Public Corporate Governance; 1. Lesung.....	195

**Präsenzliste der Sitzung 17.00 bis 19.00 Uhr**

---

*Vorsitzend*

Präsidentin Barbara Nyffeler

*Anwesend*

Devrim Abbasoglu-Akturan	Claudine Esseiva	Marieke Kruit
Mohamed Abdirahim	Vivianne Esseiva	Nora Krummen
Timur Akçasayar	Alexander Feuz	Maurice Lindgren
Katharina Altas	Benno Frauchiger	Peter Marbet
Ruth Altmann	Barbara Freiburghaus	Szabolcs Mihalyi
Peter Ammann	Katharina Gallizzi	Niklaus Mürner
Ursina Anderegg	Eva Gammenthaler	Seraina Patzen
Elisabeth Arnold	Thomas Glauser	Sarah Rubin
Oliver Berger	Hans Ulrich Gränicher	Rahel Ruch
Tom Berger	Franziska Grossenbacher	Kurt Rüeegsegger
Henri-Charles Beuchat	Lukas Gutzwiller	Remo Sägesser
Lea Bill	Bernadette Häfliger	Marianne Schild
Laura Binz	Erich Hess	Anna Schmassmann
Gabriela Blatter	Brigitte Hilty Haller	Zora Schneider
Regula Bühlmann	Michael Hoekstra	Edith Siegenthaler
Michael Burkard	Seraphine Iseli	Therese Streit-Ramseier
Yasemin Cevik	Bettina Jans-Troxler	Bettina Stüssi
Francesca Chukwunyere	Irène Jordi	Michael Sutter
Dolores Dana	Dannie Jost	Luzius Theiler
Michael Daphinoff	Nadja Kehrl-Feldmann	Ayse Turgul
Milena Daphinoff	Ingrid Kissling-Näf	Johannes Wartenweiler
Joëlle de Sépibus	Fuat Köçer	Janosch Weyermann
Rafael Egloff	Philip Kohli	Manuel C. Widmer
Bernhard Eicher	Eva Krattiger	Marcel Wüthrich

*Entschuldigt*

Lionel Gaudy	Esther Muntwyler	Simon Rihs
Ueli Jaisli	Tabea Rai	Ursula Stöckli
Patrizia Mordini		

*Vertretung Gemeinderat*

Alec von Graffenried PRD	Michael Aebersold FPI	Ursula Wyss TVS
Reto Nause SUE		

*Entschuldigt*

Franziska Teuscher BSS

*Ratssekretariat*

Nadja Bischoff, Ratssekretärin	Sabrina Hayoz, Ratsweibelin
Annamarie Masswadeh, Protokoll	Cornelia Stücker, Sekretariat

*Stadtkanzlei*

Nora Lischetti, wiss. Mitarbeiterin

[...]

2018.TVS.000132

**13 Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11) und von Energie Wasser Bern (ewb) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1); Teilrevisionen zur Verbesserung der Public Corporate Governance; 1. Lesung**

**Fortsetzung der Debatte vom 13.2.2020**

*Gemeinderatsantrag*

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11) und von Energie Wasser Bern (ewb) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1); Teilrevisionen zur Verbesserung der Public Corporate Governance.
2. Er beschliesst die Teilrevision des SVB-Reglements wie folgt (Änderungen kursiv):

**Art. 10a** Informationspflicht  
*aufgehoben*

**Art. 11** Verwaltungsrat

1 Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird *unter Vorbehalt von Absatz 2* durch den *Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren* gewählt. *Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.*

2 Dem Verwaltungsrat gehört als *einfaches Mitglied von Amtes wegen jenes Mitglied* des Gemeinderats der Stadt Bern an, *das die für SVB zuständige Direktion leitet.*

3 Ein Sitz steht der Arbeitnehmerschaft und insgesamt ein Sitz den durch die SVB bedienten Nachbargemeinden zu. Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen in der Stadt Bern Wohnsitz haben.

4 *Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während höchstens 12 Jahren angehören und nicht länger als bis zum 70. Altersjahr. Die Amtszeitbeschränkung und die Altersgrenze gelten nicht für das Mitglied des Gemeinderats.*

5 Im Übrigen richtet sich die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach den für ständigen Kommissionen geltenden Gemeindevorschriften.

6 Die *gewählten* Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. *Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat. Er regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen).*

7 Der Verwaltungsrat wird mindestens eine Woche im Voraus einberufen durch:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b. mindestens zwei Mitglieder;
- c. die Revisionsstelle;
- d. die Direktorin oder den Direktor;
- e. den Gemeinderat.

**Art. 14** Revisionsstelle

1 *Der Gemeinderat wählt eine unabhängige, mit dem erteilten Leistungsauftrag vertraute Revisionsstelle zur Beurteilung des internen Rechnungs- und Kontrollsystems (Controlling) sowie zur Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit der konsolidierten Buchhaltung und Jahresrechnung.*

2 (unverändert)

3 *Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat mindestens jährlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der Jahresrechnung. Der Bericht der Revisionsstelle muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.*

4 *Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jederzeit gegenüber dem Verwaltungsrat und nötigenfalls gegenüber dem Gemeinderat Beanstandungen zu erheben.*

5 (unverändert)

### **Abschnitt 3a: Steuerung und Aufsicht durch die Stadt Bern**

#### **Art. 14a Eignerstrategie**

*Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der SVB erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie dem Stadtrat zur Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.*

#### **Art. 14b Informationspflicht der SVB**

1 *Die SVB unterbreiten dem Gemeinderat jährlich den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Gewinnverwendung, das Budget des folgenden Jahres sowie eine detaillierte Investitions- und Finanzplanung der nächsten vier Jahre.*

2 *Geschäftsbericht und Jahresrechnung enthalten sämtliche Angaben gemäss den Artikeln 633b bis und 663c Obligationenrecht.*

3 *Die Informationspflicht gilt auch für Unternehmen, die von den städtischen Verkehrsbetrieben kapital- oder stimmenmässig beherrscht werden.*

#### **Art. 15 Aufsicht**

1 *Der Gemeinderat beaufsichtigt die SVB. Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, ausserstehende Sachverständige beizuziehen und das städtische Finanzinspektorat mit Kontrollaufgaben zu betrauen.*

2 *Er genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem Verwaltungsrat, soweit gemeinderechtlich zulässig, die Entlastung (Décharge).*

3 *Er kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt.*

4 *Er kann aus wichtigen Gründen Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen.*

#### **Art. 15a Oberaufsicht und Mitwirkungsrechte des Stadtrates**

1 *Der Stadtrat übt die Oberaufsicht aus.*

2 *Der zuständigen stadträtlichen Kommission kommen alle dafür notwendigen Einsichts- und Informationsrechte zu.*

3 *Der Gemeinderat erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags, unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.*

4 *Die zuständige stadträtliche Kommission prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags. Sie kann bei Bedarf eine Aussprache mit dem bzw. der Res-*

*sortvorsteherin, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.*

**Art. 20** Rechnungsführung

*Die Rechnungsführung erfolgt nach einem anerkannten Standard für konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.*

3. Er beschliesst die Teilrevision des ewb-Reglements wie folgt (Änderungen kursiv):

**Art. 5** Wirtschaftliche Zielsetzungen

*ewb strebt, soweit dies aufgrund des übergeordneten Rechts zulässig ist, einen Unternehmensgewinn an, der nach den Vorgaben dieses Reglements (Art. 25 Abs. 6) zu verwenden ist.*

**Art. 14** Zusammensetzung

1 *Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehört als einfaches Mitglied von Amtes wegen das Mitglied des Gemeinderats der Stadt Bern an, das die für ewb zuständige Direktion leitet.* Ein Sitz im Verwaltungsrat steht den Arbeitnehmenden zu. Mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Stadt Bern Wohnsitz haben.  
2 *Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat.*

**Art. 15** Wahl und Amtsdauer

*Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können von ihm jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen werden. Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.*  
2 (aufgehoben)

**Art. 15a** Amtszeitbeschränkung

1 *Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während höchstens 12 Jahren angehören.*  
2 *Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Mitglied des Gemeinderats.*

**Art. 15b** Altersbeschränkung

1 *Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Amtszeitbeschränkung längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr angehören.*  
2 *Die Altersbeschränkung gilt nicht für das Mitglied des Gemeinderats.*

**Art. 19** Budget, Rechnungslegung und Berichterstattung

1 *Der Verwaltungsrat hat dem Gemeinderat ein nach Bereichen gegliedertes und konsolidiertes Budget, einen Geschäftsbericht, die Bereichsrechnungen sowie eine konsolidierte Rechnung zusammen mit seinem Antrag über die Gewinnverwendung vorzulegen.*  
2 *Mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bringt er (Verwaltungsrat) dem Gemeinderat sämtliche Angaben gemäss den Artikeln 663b<sup>bis</sup> und 663c Obligationenrecht zur Kenntnis. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen, die von Energie Wasser Bern kapital- oder stimmenmässig beherrscht werden.*

**Art. 20** Wahl, Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse

1 Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung. Sie besteht aus *mindestens* drei Mitgliedern. Sie wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende präsiert.

2 (unverändert)

#### **Art. 24** Durchführung

1 und 2 (unverändert)

3 Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Reglement oder das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat *und* dem Gemeinderat.

4 (aufgehoben)

#### **Art. 25** Gemeinderat

1 *Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der ewb erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie dem Stadtrat zur Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.*

2 Der Gemeinderat regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen). Er genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrats die Kaderlöhne der Angestellten unter Berücksichtigung der Kaderlöhne in der städtischen Verwaltung. Er erstattet der zuständigen Kommission des Stadtrats jährlich Bericht.

3 Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb. Er *kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt.*

4 Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, aussenstehende Sachverständige beizuziehen und das städtische Finanzinspektorat mit Kontrollaufgaben zu betrauen.

5 Er genehmigt *das* Jahresbudget, *den Geschäftsbericht* und die Jahresrechnung. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung befreit der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung. Bei Genehmigung des Jahresbudgets legt der Gemeinderat verbindlich fest, wie viele Kilowattstunden das Angebot an erneuerbaren Energien im folgenden Jahr zu betragen hat.

6 Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10 % des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen.

7 Der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen von mehr als 20 Millionen Franken ist rechtskräftig, wenn der Gemeinderat dagegen nicht innert 30 Tagen seit erfolgter schriftlicher Mitteilung Einspruch erhoben hat.

8 *Er erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags, unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.*

#### **Art. 26** Stadtrat

1 Der Stadtrat übt die Oberaufsicht aus. Er nimmt die Eignerstrategie sowie jährlich den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags zur Kenntnis.

2 Veräusserungen von eigenen Unternehmensteilen oder von Beteiligungen von mehr als 7 Millionen Franken bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten die Genehmigung zum Entscheid vorlegen.

3 Als Veräusserung gilt auch die Überführung von Unternehmensteilen von mehr als 7 Millionen Franken in rechtlich selbständige Unternehmungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3.

**Art. 27** Stadträtliche Kommission

1 Der zuständigen stadträtlichen Kommission kommen alle für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte zu.

2 Sie prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags. Sie kann Sachverständige anhören oder eine Aussprache mit dem für ewb zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.

4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Reglemente.

5. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.

Bern, 16. Oktober 2019

**Anträge**

1.	SVP	<p>Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen, unter der Auflage eine Vorlage zu präsentieren, die Interessenkonflikte des Gemeinderats ausschliesst. Dazu habe der Gemeinderat ein entsprechendes durch den Stadtrat zu genehmigendes Reglement zu erlassen.</p>
2.	Luzius Theiler, GaP	<p>Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei zurückzuweisen mit dem Auftrag an den Gemeinderat, dem Volk eine Vorlage über einen Grundsatzentscheid analog zum Grundsatzentscheid StaBe<sup>1</sup> mit zwei Varianten vorzulegen: <i>Variante 1:</i> Beibehaltung der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten SVB (BernMobil) und ewb mit präzisierten und erweiterten selbständigen Befugnissen gemäss vorliegenden revidierten Anstaltsreglementen. <i>Variante 2:</i> Rückführung der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten in die Stadtverwaltung analog der erfolgten Rückführung der Stadtbauten Bern (StaBe)<sup>2</sup>. Im Vortrag zur Abstimmungsvorlage sind die Vor- und Nachteile der beiden Varianten aufzuzeigen. Zudem ist aufzuzeigen, welche nichthoheitlichen Aufgaben von den beiden Anstalten, insbesondere der ewb, ausgeführt werden und ob diese evtl. abgetrennt werden sollten.</p>
3.	GB/JA!	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): <b>Art. 11</b> Verwaltungsrat <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird <i>unter Vorbehalt von Absatz 2</i> durch den <del>Gemeinderat</del> <b>Stadtrat</b> auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. <del>Der Gemeinderat</del> <b>Stadtrat</b> bestimmt die</p>

<sup>1</sup> <https://www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/abstimmungen-und-wahlen/abstimmungen/abstimmungsresultate-seit-2000/resultate-2011-2015/abstimmungen-vom-15-mai-2011/downloads-1/abstimmungsbotschaft-vom-15-mai-2011.pdf/download>

<sup>2</sup> <https://ris.bern.ch/Dokument.ashx?dId=9767c9656f5e42168e8ef407b053dd8c-332&dVersion=6&dView=Dokument>

		<i>Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</i>
4.	SVP	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): <b>Art. 11</b> Verwaltungsrat <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird <i>unter Vorbehalt von Absatz 2</i> durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer <b>von vier Jahren einem Jahr gewählt</b> . Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
5.	GB/JA!	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): <b>Art. 11</b> Verwaltungsrat <sup>6</sup> Die <i>gewählten</i> Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. <i>Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung</i> <b>Genehmigung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat. Er regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen).</b>
6.	GB/JA!	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): <b>Art. 14a</b> Eignerstrategie <i>Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der SVB erreichen will (Eignerstrategie). Er unterbreitet die Eignerstrategie <b>und allfällige Änderungen</b> dem Stadtrat zur <del>Kenntnis</del> <b>Genehmigung</b>. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</i>
7.	GFL/EVP	Eventualantrag zu Antrag Nr. 4: Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): <b>Art. 14a</b> Eignerstrategie <i>Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der SVB erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie (<b>und allfällige Änderungen</b>) dem Stadtrat zur Kenntnis. <b>Der Stadtrat nimmt von der Eignerstrategie zustimmend, ablehnend, mit einer Planungserklärung oder ohne wertende Stellungnahme Kenntnis</b>. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</i>
8.	GLP/JGLP	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): <b>Art. 15</b> Aufsicht <sup>1bis</sup> <b>Die Finanzdirektion ist für das Beteiligungsmanagement zuständig.</b>
9.	AK	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): <b>Art. 15</b> Aufsicht <sup>3</sup> <i>Er kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt. <b>Die zuständige stadträtliche Kommission wird über diese Weisungen in Kenntnis gesetzt.</b></i>
10.	GB/JA!	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): <b>Art. 15</b> Aufsicht



		<p><sup>4</sup> Er kann aus wichtigen Gründen Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen. <b>Der Gemeinderat definiert die Gründe in einer Verordnung.</b></p>
11.	AK	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):  <b>Art. 15a Oberaufsicht und Mitwirkungsrechte des Stadtrates</b>  <sup>4</sup> Die zuständige stadtträtliche Kommission prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags <b>und der Eignerstrategie</b>. Sie kann bei Bedarf eine Aussprache mit dem bzw. der Ressortvorsteherin, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.</p>
12.	GR	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):  <b>Art. 15a Oberaufsicht und Mitwirkungsrechte des Stadtrates</b>  <sup>3</sup> Der Gemeinderat erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags <b>und der Eignerstrategie unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sowie</b> unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.</p>
13.	Zora Schneider, PdA	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):  <b>Art. 21 Fahrpreise/Tarife</b>  Soweit die Fahrpreise oder Tarife der SVB nicht Kraft übergeordneten Rechts durch andere Instanzen festgelegt werden, sind diese durch den Verwaltungsrat <del>so</del> festzusetzen, <del>dass die Einnahmen insgesamt die nicht durch Subventionen abgegoltene Aufwendungen für das Leistungsangebot des durch den Kanton mitfinanzierten öffentlichen, nicht touristischen Verkehrs abdecken</del>. Dabei ist sicherzustellen, dass der öffentliche, nicht touristische Verkehr in der Stadt Bern für alle Benutzerinnen und Benutzer kostenlos ist.</p>
14.	SP/JUSO	<p>Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb):  <b>Art. 2 Eigentumsverhältnisse</b>  <sup>1</sup> Die Stadt Bern überträgt ewb das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung zu Eigentum.  <sup>2</sup> Soweit Grundstücke, die von der Stadt Bern auf ewb übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräussert werden sollen, verfügt die Stadt Bern über ein Vorkaufsrecht.  <sup>3</sup> <b>Der Kaufpreis bestimmt sich nach den Anlagekostenlimiten des Bundesamts für Wohnungswesen für die Ausrichtung von Bundeshilfen nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG; SR 842).</b>  <b>4. Die Einräumung eines Baurechts oder der Verkauf einer Immobiliengesellschaft kommt dem Vorkaufsfall gemäss Absatz 2 gleich.</b></p>
15.	GB/JA!	<p>Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb):  <b>Art. 14 Zusammensetzung</b>  <sup>2</sup> Die <i>gewählten</i> Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. <i>Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung der zuständigen stadtträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat. Dieses muss von der zuständigen stadtträtlichen Kommission genehmigt werden.</i></p>
16.	GB/JA!	<p>Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb):  <b>Art. 15 Wahl und Amtsdauer</b>  Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den <i>Gemeinderat Stadtrat</i> auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können von</p>

		ihm jederzeit <i>aus wichtigen Gründen</i> abberufen werden. <b>Der Gemeinderat definiert diese in einer Verordnung.</b> Der <del>Gemeinderat</del> Stadtrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
17.	SVP	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): <b>Art. 15</b> Wahl und Amtsdauer Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den <i>Gemeinderat auf eine Amtsdauer von <del>vier Jahren</del> einem Jahr</i> gewählt und können von ihm jederzeit <i>aus wichtigen Gründen</i> abberufen werden. Der <i>Gemeinderat</i> bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
18.	AK	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): <b>Art. 25</b> Gemeinderat <sup>3</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb. Er <i>kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt.</i> <b>Er setzt die zuständige stadträtliche Kommission über diese Weisungen in Kenntnis.</b>
19.	GR	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): <b>Art. 25</b> Gemeinderat <sup>8</sup> <i>Er erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses</i> sowie unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.
20.	GB/JA!	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): <b>Art. 25</b> Gemeinderat <sup>1</sup> <i>Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der ewb erreichen will (Eignerstrategie).</i> Er <b>unterbreitet die Eignerstrategie und allfällige Änderungen</b> dem Stadtrat zur <del>Kenntnis</del> <b>Genehmigung.</b> Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.
21.	GFL/EVP	Eventualantrag zu Antrag Nr. 18: Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): <b>Art. 25</b> Gemeinderat <sup>1</sup> <i>Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der ewb erreichen will (Eignerstrategie).</i> Er bringt die Eignerstrategie <b>(und allfällige Änderungen)</b> dem Stadtrat zur Kenntnis. <b>Der Stadtrat nimmt von der Eignerstrategie zustimmend, ablehnend, mit einer Planungserklärung oder ohne wertende Stellungnahme Kenntnis.</b> Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.
22.	GLP/JGLP	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): Art. 25 Gemeinderat <b><sup>4bis</sup> Die Finanzdirektion ist für das Beteiligungsmanagement zuständig.</b>

23. AK

Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb):

**Art. 27** Stadträtliche Kommission

*2 Sie prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags **und der Eignerstrategie**. Sie kann Sachverständige anhören oder eine Aussprache mit dem für ewb zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.*

### Fortsetzung: Fraktionserklärungen

*Nadja Kehrlī-Feldmann (SP) für die Fraktion SP/JUSO: Unsere Fraktion begrüsst den gemeinsamen Antrag der Direktionen TVS und SUE. Wir sind der Meinung, dass hier eine einheitliche und übersichtliche Regelung nach den Vorgaben der Public Corporate Governance erarbeitet wurde. Mit dieser Teilrevision hat man beide Reglemente auf ein gleiches Niveau gebracht, und sie kommt aus einem Guss daher. Sie beinhaltet hauptsächlich drei Punkte: Erstens soll die Steuerung durch einen Leistungsauftrag erfolgen, das heisst, dass für beide Unternehmen eine Eignerstrategie ausgearbeitet wird. Dieses Instrument ist uns bereits bekannt, aber zumindest bei Bernmobil ist es bisher noch nicht ausreichend verankert. Zweitens geht es um die Struktur und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats (VR) und darum, wer die Wahl der Verwaltungsräte vornimmt, und drittens geht es darum, wer die Kontrolle und die Oberaufsicht ausübt. Den Stadtrat respektive die Aufsichtskommission AK betrifft hauptsächlich der zweite Punkt. Wie es der Referent vor zwei Wochen erläutert hat und wie man dem Vortrag entnehmen kann, wird mit dieser Teilrevision neu der Gemeinderat die Wahlbehörde für den VR sein, und nicht mehr der Stadtrat. Die Wahl des VR als politisches Instrument gab in unserer Fraktion dementsprechend viel zu reden. Die Frage, die wir uns gestellt haben: Ist die Wahl des VR im Stadtrat das richtige politische Instrument? Und ist es wirklich ein Kompetenzverlust, wenn wir die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder nicht mehr wählen können? Schon bisher erfolgte der Wahlantrag an den Stadtrat durch den Gemeinderat und nicht durch die AK. Mit viel Aufwand wurde die AK zwar als vorberatende Kommission einbezogen, aber aus Sicht der Fraktion SP/JUSO war dieser Prozess sehr schwerfällig und kein wirklicher politischer Hebel. Ein politisches Instrument kann jedoch die Mitsprache beim Anforderungsprofil des VR sein, und dieses wir in Zukunft unter Einbezug der AK erarbeitet. Für unsere Fraktion von Interesse ist, dass der Gemeinderat weiterhin in beiden Verwaltungsräten einen Sitz hat und dass auch die Vertretung der Arbeitnehmerschaft im VR weiterhin garantiert ist.*

*Bis anhin hat weder ewb noch Bernmobil dem Stadtrat oder der AK eine Eignerstrategie vorgelegt. Gemäss Gemeinderat soll aber die AK neu bei der Erarbeitung der Eignerstrategie einbezogen werden und damit mehr Einfluss nehmen können. Wenn die Kommission sich damit befassen kann, ist es möglich, im Dialog auch an der Eignerstrategie die politische Steuerung so vorzunehmen, dass der Gemeinderat allenfalls auch noch Anpassungen übernehmen kann. Die AK soll in Zukunft alle benötigten Unterlagen erhalten, um die Oberaufsicht erfüllen zu können, das heisst zu kontrollieren, ob der Gemeinderat seiner Aufsichtsfunktion auch nachkommt. Als politische Instrumente erachten wird darum den Bericht des Gemeinderats. Wenn die AK beziehungsweise der Stadtrat diesen Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags in Zukunft prüfen kann, so wie es im Vortrag steht, kann die AK kritische Fragen stellen, und der Stadtrat wird, wie wir es verstanden haben, Planungserklärungen einreichen und somit politische inhaltliche Forderungen stellen oder seinen Protest kundtun können. Eine solche Oberaufsicht haben wir heute nicht. Die Fraktion GFL/EVP stellt zu diesem Aspekt einen Antrag, den wir natürlich in der Fraktion SP/JUSO gern noch eingehend diskutieren werden. Wichtig ist bezüglich Aufsichtsfunktion des Gemeinderats auch noch, dass die*

Décharge-Erteilung neu auch für die SVB im Reglement geregelt wird; unsere Fraktion begrüsst dies. Zu den gestellten Anträgen äussere ich mich nicht, diese werden wir in der zweiten Lesung diskutieren und dann entscheiden wir.

*Eva Krattiger (JA!)* für die Fraktion GB/JA!: Wie auch aus unseren Anträgen klar wird, steht unsere Fraktion diesen Reglementsrevisionen eher kritisch gegenüber. Natürlich ist eine Revision überfällig, insbesondere bei Bernmobil, wo der VR bisher ja nicht einmal eine Décharge-Erteilung erhalten hat, aber viele Veränderungen, die diese Revisionen vorsehen, sehen wir kritisch. Ein Ziel der Revision ist, dass die Verantwortlichkeiten geklärt und die Kontrollmöglichkeiten verbessert werden. Und die Verantwortlichkeiten werden tatsächlich geklärt: Sie wandern in globo zum Gemeinderat; er soll den VR wählen, die Eignerstrategie festlegen, den VR abberufen können usw. Aber die Kontrollmöglichkeiten werden nicht wirklich verbessert beziehungsweise sie werden verbessert für den Gemeinderat, aber nicht für den Stadtrat. Der Stadtrat und die AK als Oberaufsicht werden zwar informiert und angehört, aber was ist das für eine Kontrolle, die sich darauf beschränkt, dass wir informiert werden? Wir können zwar Planungserklärungen machen, unseren Unmut kundtun und rumstänkern, aber griffige Sanktionsinstrumente haben wir gemäss der Vorlage des Gemeinderats nicht. Von einer demokratischen Kontrolle kann also keine Rede sein. Uns stört auch die Argumentation des Gemeinderats, die zwar stark auf die reine Lehre der Public-Corporate-Governance-Standards pocht, aber überall dort, wo es gerade nicht so passt, ist die reine Lehre dann plötzlich nicht mehr ganz so rein. So möchte der Gemeinderat ja weiterhin in beiden Verwaltungsräten einen Sitz einnehmen. Uns fehlt in dieser Vorlage zudem das Bewusstsein dafür, dass es bei beiden Unternehmen nicht nur um eine Unternehmensführung im privatwirtschaftlichen Sinn geht, sondern auch um eine politische Führung, denn beide Unternehmen verfolgen ja nicht primär wirtschaftliche Ziele, sondern erfüllen vor allem einen Service public. Ein Instrument, das dazu eingeführt wird, ist die Eignerstrategie. Man sagt jetzt, der Stadtrat habe die Oberaufsicht und könne sich via Reglementsänderung an der Ausrichtung beteiligen, aber das hat nichts mit der politischen Ausrichtung zu tun. Die inhaltliche Flughöhe der vorliegenden Reglementsänderung ist dermassen hoch, dass es damit nicht viel zu steuern gibt. Die Fraktion GB/JA! ist darum sehr dezidiert der Meinung, dass es am Stadtrat sein sollte, die Eignerstrategie zu verabschieden und damit die politische Ausrichtung der beiden Unternehmen zu steuern. Wenn die AK in der Eignerstrategie die gleiche Rolle übernimmt wie sie jetzt die Energiekommission hat, so ist das, was sie damit bewirken kann, eine Farce. Eine Anhörung ist noch längst keine Mitwirkung.

Wegen dieser Kompetenzverschiebungen vom Stadtrat zum Gemeinderat und allgemein wegen der fehlenden Kompetenzen des Stadtrats haben wir gewisse Sympathien für den Rückweisungsantrag von Luzius Theiler. Wir werden ihn bis zur zweiten Lesung noch vertieft prüfen.

Die Anträge der GLP/JGLP unterstützen wir. Es ist aus unserer Sicht richtig, dass es einen Informationsfluss gibt, der ausserhalb der zuständigen Sachkommission läuft und der das Gemeinderatsmitglied, das im VR ist, vielleicht ein wenig entlasten kann in dieser Doppelrolle. Der Antrag des Gemeinderats ist uns nicht klar. Zum einen bezieht er sich auf die Information im Stadtrat, während sich die Anträge der AK nur auf die Kommission beziehen. Wenn wir es richtig verstehen, hätten die Anträge des Gemeinderats also einerseits eine Ausweitung der Information über die Umsetzung der Eignerstrategie auch auf den Stadtrat zum Ziel, was wir begrüssen, andererseits ist uns nicht klar, was mit Geschäftsgeheimnis gemeint ist. Wir befürchten, dass dem Gemeinderat hier ein Türchen aufgemacht werden soll, damit er sehr restriktiv mit Informationen umgehen kann. Die Anträge der AK nehmen wir selbstverständlich an. Es ist für uns völlig klar, dass die Kommission ihre Oberaufsicht nur dann wahrnehmen kann, wenn sie auch die nötigen Informationen dafür hat. Die Anträge der Fraktion GFL/EVP finden

wir nicht nötig, weil wir den Bericht ja immer werden zur Kenntnis nehmen können. Zudem scheint uns eine negative Kenntnisnahme der Eignerstrategie durch den Stadtrat als maximales Zeichen eines Protests lächerlich. Wie schon mehrfach dargelegt, verlangen wir, dass der Stadtrat die Eignerstrategie beschliesst und nicht nur zur Kenntnis nimmt. Die Anträge der Fraktion SP/JUSO, der SVP und der PdA lagen uns in der Fraktionssitzung noch nicht vor, wir konnten sie darum noch nicht besprechen. Ich bitte einmal mehr darum, dass gerade die Fraktionen, die in der Aufsichtskommission vertreten sind, ihre Haltung schon in der Kommission kundtun, damit man sie vor der Stadtratssitzung besprechen kann.

### Einzelvoten

*Johannes Wartenweiler (SP):* Ich spreche zum Antrag 14 von SP/JUSO. Wir haben einen Antrag eingebracht, der das Malaise mit dem Umgang mit Grundstücken formuliert, die im Zug der Auslagerungspolitik vor 20 Jahren an die städtischen Anstalten übergegangen sind. Im Fokus steht aktuell das Gaswerkareal, das wir zwar jetzt in städtischen Besitz übernehmen, das aber bei verschiedenen unter uns immer noch ein leises Grummeln erzeugt. Unser Antrag sollte eine Richtlinie bei einem Vorkaufsrecht formulieren, faktisch hat er aber bei ewb und beim zuständigen Gemeinderat grosse Aufregung ausgelöst. Man hat uns auf mögliche schwere Konsequenzen hingewiesen, die dieser Antrag für ewb haben könnte, und man hat gesagt, man sehe sich allenfalls gezwungen, das Reglement zurückzuziehen. Es stellt sich natürlich die Frage, ob hier geblufft wird, aber nach umfangreichen Abklärungen gehen wir davon aus, dass dies nicht der Fall ist, sondern ewb kann die Konsequenzen dieses Antrags kurzfristig nicht beurteilen und sieht sich allenfalls gezwungen, anstehende Projekte bis zur Klärung dieser Fragen zu stornieren. Ist das eine Drohung? Vielleicht. Aber wir wollen ewb keine Hindernisse in den Weg legen bei ihren Projekten in Ausserholligen und bei einer möglichen Nachnutzung des bisherigen Standorts Monbijou und **ziehen deshalb Antrag 14 zurück**, mit dem Hinweis, dass wir die Frage des Vorkaufsrechts der Stadt Bern bei ewb, aber auch für andere ausgelagerte Betriebe, nach weiteren Abklärungen wieder aufs Tapet bringen werden. Wir wollen eine saubere Regelung, wie sich ein fairer Bodenpreis bildet, der die Bedürfnisse der Stadt in den Mittelpunkt stellt und nicht den Profit für die städtischen Anstalten.

*Peter Ammann (GLP):* Wir sind froh, ist Antrag 14 zurückgezogen. Wir waren uns in unserer Fraktion nicht einig, was genau damit gemeint ist, und vor allem wussten wir nicht, was für Auswirkungen er haben könnte. Wir sind aber selbstverständlich bereit, ausserhalb dieser Reglementsänderung über diese Thematik zu diskutieren. Noch ein paar generelle Worte zur Reglementsänderung und zu den Anträgen, die dazu eingegangen sind, insbesondere zum Rückweisungsantrag von Luzius Theiler, den ich mit einem Schmunzeln zur Kenntnis genommen habe: Luzius Theiler fordert als eine Variante die Rückführung der beiden Anstalten in die Stadtverwaltung. Dafür habe ich durchaus ein gewisses Verständnis oder sogar eine gewisse Sympathie, ich glaube aber, dass wir heute an einem Punkt stehen, wo dies keine Lösung mehr wäre. Ich als Berner, als Steuerzahler, der sein Büro in Bern hat, will selbstverständlich die Basis-Infrastruktur, also etwa die Strom- und Wasserversorgung, in eigener Hand wissen. Und es ist ja nicht so, dass dies mit der aktuellen Situation nicht mehr der Fall wäre, sondern mit diesen ausgelagerten Anstalten haben wir ein Zwischending, das sich nach meiner Einschätzung bewährt hat, und zugleich haben diese Unternehmen, die auch am Markt auftreten müssen, mehr Handlungsspielraum, als wenn sie nach wie vor in der Verwaltung wären.

Diverse Anträge verlangen, dass der Stadtrat wieder mehr mitreden kann, oder es gab Voten in die Richtung, dass unbedingt der Stadtrat die Verwaltungsräte wählen müsse. Ich glaube, das ist nicht die richtige Ausgestaltung mit diesen ausgelagerten Anstalten. Es gibt dazu klare

Richtlinien, die KPM hat eine Studie zu dieser Thematik gemacht. Für uns ist es völlig in Ordnung, erstens dass ist, wie es ist, und zweitens, dass die Verwaltungsräte vom Gemeinderat gewählt werden. Es stimmt, man weicht in einem Punkt von der reinen Lehre ab, aber diese Abweichung geht für uns völlig in Ordnung. Es sind übrigens die Grünliberalen, die dafür gesorgt haben, dass nicht mehr zwei Gemeinderäte im ewb-Verwaltungsrat sind, sondern nur noch der jeweils zuständige Direktor. Das war ein richtiger Schritt. Dass der zuständige Gemeinderat weiterhin in diesem VR sitzt, hat glaube ich auch mit der Vereinfachung von Abläufen und mit einem besseren Informationsfluss zu tun, und das finden wir in Ordnung. Aber was nicht sein soll: Diese Person soll nicht das Präsidium des VR innehaben. Manuel C. Widmer hat in der letzten Sitzung gesagt, die beiden Anstalten, von denen wir jetzt reden, seien im Gegensatz zu den Stadtbauten einigermaßen skandalfrei durch die Jahre gegangen. Das ist so, es gibt also keinen Grund, analog dazu vorzugehen, wie wir bei den Stadtbauten vorgegangen sind. Mit ihnen waren wir an einem kritischen Punkt und es war richtig, sie zurückzunehmen.

Zum Schluss noch zu unserem Einfluss. Wir haben formal zwei Instrumente: Das Reglement, das wir anpassen können, und die Eignerstrategie, die zwar der Gemeinderat macht, an der wir aber im Gespräch und indirekt mit Vorstössen Anpassungen vornehmen können. Das ist sinnvoll und zweckdienlich. Ich bringe als Beispiel die Gewinnausschüttung von ewb, für die wir jahrelang ein starres Modell hatten: die Stadt erhielt jedes Jahr 25 Mio. Franken. Man konnte entsprechend budgetieren, aber das hatte nicht viel mit der betriebswirtschaftlichen Realität von ewb zu tun. Und dann gab es Vorstösse, um diese Gewinnausschüttung flexibler zu gestalten. Die FDP hat glaube ich damit angefangen, und wir Grünliberalen haben einmal einen Budgetantrag dazu gemacht, dann aber gemerkt, dass das Budget viel zu kurzfristig ist, worauf wir mehrere Planungserklärungen zum IAFP formuliert haben, wonach man eine Sockelausschüttung festlegen und den Rest an das Resultat von ewb im entsprechenden Jahr anbinden sollte. Diese Anträge wurden jedes Mal mit etwas weniger Gegenstimmen abgelehnt, und was ist am Schluss passiert: Der Gemeinderat hat selber gemerkt, dass da etwas dran ist und in einer Arbeitsgruppe mit ewb zusammen die Gewinnausschüttung überarbeitet. Heute haben wir bekanntlich ein flexibles Modell. Auch das ist eine Möglichkeit der Einflussnahme, und sie hat recht gut funktioniert. In dem Sinn empfehle auch ich Ihnen, der Anpassung der beiden Reglemente in der nächsten Lesung zuzustimmen.

*Manuel C. Widmer (GFL):* Es hat vorhin jemand gefunden, unser Antrag sei nicht nötig, es sei nicht nötig festzuhalten, dass wir Planungserklärungen abgeben können, und es sind nicht nötig festzuhalten, dass wir wertend Stellung nehmen können zum Bericht des Gemeinderats. Wenn man mit Luzius Theiler reden würde, würde er sagen, das sei eh klar. Aber Luzius Theiler hat alle halbe Jahre eine Differenz mit dem Ratssekretariat, weil eben doch nicht so klar ist, wann man Planungserklärungen einreichen darf und wann nicht. Es steht zwar in unserem Ratsreglement, dass sie zu Berichten möglich sind, aber was ein Bericht ist und was nicht, ist nicht klar geregelt und kann sich auch ändern. Ich bitte Sie, das ins Reglement reinzuschreiben um unsere Macht nicht unnötig zu beschneiden. Damit sichern wir uns zu, dass wir in jedem Fall wertend Stellung nehmen können, und wir sichern uns zu, dass wir in jedem Fall Planungserklärungen einreichen können, egal, wie im Reglement «Bericht» definiert wird und egal, ob der Bericht des Gemeinderats an den Stadtrat neu nicht mehr als Bericht definiert ist etc. – Alle derartigen Eventualitäten werden ausgeschaltet, und damit bleibt uns eine gewisse Möglichkeit, steuernd Einfluss zu nehmen. Ich bitte Sie, das reinzuschreiben, wir haben schon viel unnötigere Sachen in Gesetze geschrieben als das.

*Hans Ulrich Gränicher (SVP):* Mir ist egal, ob der Stadtrat oder der Gemeinderat die VR-Mitglieder dieser Anstalten wählt. Aber ich habe das Gefühl, die demokratischen Mittel, wie

wir sie beispielsweise in einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft kennen, seien ausgehebelt, wenn der Gemeinderat dafür zuständig ist und gleichzeitig auch für die Umsetzung des Leistungsauftrags, und wenn er dem Stadtrat unter Wahrung eines Betriebsgeheimnisses irgendeinen Geschäftsbericht unterbreitet und eine Jahresrechnung, zu der wir aber nichts zu sagen haben. Ob mich mein Gefühl täuscht, wird uns der Gemeinderat vielleicht heute Abend noch erläutern können. In den grossen börsenkotierten Unternehmen bestätigt man heute jährlich die Verwaltungsräte, sie müssen Rechenschaft ablegen über ihre Tätigkeit, der Jahresbericht wird vorgelegt, die Rechnungsablage ist bekannt, aber hier ist das sehr diskret in den Hintergrund verdrängt. Es stört die SVP sehr, dass man die nötige Transparenz nicht schafft. Ich attestiere ewb und Bernmobil, dass sie die Vorgaben des Gemeinderats nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen, aber die demokratisch legitimierte Kontrolle ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich habe das Gefühl, man sollte aus den vorliegenden Anträgen heraus einen Kompromiss zusammenstellen und sagen, der Stadtrat sei zuständig: Er bestätige jährlich den VR, und er nehme nicht nur Kenntnis vom Jahresbericht und von der Rechnungsablage, sondern er habe auch etwas dazu zu sagen, auch wenn das ausgelagerte Betriebe sind. Vielleicht gibt es auch noch ein ganz anderes Modell, an das ich im Moment nicht gedacht habe, aber wir haben ja heute erst die 1. Lesung, es besteht also durchaus die Möglichkeit, dass sich die vorberatende Kommission mit dieser Fragestellung noch vertieft auseinandersetzt. Es ist auch nicht verboten, dies an die Adresse der Kommissionsmitglieder, einen Experten einzuladen und seine Meinung einzuholen, um eine möglichst gute Lösung erarbeiten zu können

*Luzius Theiler (GaP):* Ich danke GB/JA! und Peter Ammann für die Sympathien für meinen Rückweisungsantrag. Bis zur 2. Lesung kommt man eventuell noch ein wenig weiter. Es hat schon jetzt mehr Probleme gegeben, als man in der Debatte erwähnt hat. Ich erinnere daran, dass ewb eine Zeitlang massiv private Firmen aufgekauft hat – Installationsfirmen, Dachdeckerfirmen etc. –, aber das Ganze war offenbar nicht wirklich eine Erfolgsgeschichte, und man hat dann manche dieser Firmen wieder aufgelöst, mit Entlassungen und mit grossen Verlusten. Aber von all dem hat man nichts Genaueres erfahren, sondern wenn das Geschäft bei ewb nicht so gut läuft, kann man ja einfach die Tarife erhöhen, womit das Geld wieder reingeholt ist. Aber gerade dies ist das Problematische an dieser Zwitterstellung zwischen einem Privatbetrieb und einem öffentlichen Betrieb. Der alte Spruch stimmt halt schon, dass die Gewinne privat sind, und die Verluste trägt die Allgemeinheit. Ich erinnere daran, dass weitere Risikogeschäfte, zum Teil zwangsläufig risikobehaftete Geschäfte, am Laufen sind: Das Glasfasernetz, in das man mindestens 140 Mio. Franken eingesteckt hat, wo man aber jetzt sieht, dass es sehr schwierig ist, neue Kunden zu finden, zumindest Kunden, die das nachher direkt über ewb abwickeln. Auch ich habe damals für das Glasfasernetz gestimmt, aber die Zeiten haben sich sehr geändert, und die Frage, wie weit die Stadt das auch nutzen und einen gewissen positiven Einfluss auf die Informationspolitik, die digitale Entwicklung etc. nehmen könnte, wird nie diskutiert. Und bald kommt die Geschichte mit der unterirdischen Wärmespeicherung. Vielleicht ist das eine gute Sache, aber man sollte politisch darüber diskutieren, und auch über die möglichen Alternativen. Letzthin hatten wir bei einem Projekt ein gewisses Echo auf diese Diskussion: Wie weit soll man noch mit Erdgas geschäften, ist das notwendig oder nicht? – Das sind alles politische Entscheide. Bei Bernmobil wurde jetzt die Diskussion zum Gratis-öV in der Stadt angestossen. Das ist etwas, das politisch diskutiert werden muss, ohne dass es gleich heisst, das sei Sache von Bernmobil, das gehe uns nichts an, und darum müsste man wirklich überlegen – und an anderen Orten hat man diese Überlegungen auch angestellt –, ob es nicht klüger wäre, die Betriebe in die Verwaltung zurückzuführen und unser Entscheidungsrecht wieder herzustellen. Das ist keine Garantie dafür, dass keine Fehler passieren. Auch wenn der Stadtrat die Verantwortung hat, können Fehler passieren, aber in dem Fall ist wenigstens klar, wer die Fehler gemacht hat und man kann rechtzeitig intervenie-

ren. Überlegen Sie es sich also noch einmal gut. So, wie die Vorlage jetzt ist, mit dieser radikalen Entmachtung des Stadtrats, ist sie auf alle Fälle unakzeptabel, und man müsste sich überlegen, ob nicht mindestens eine Volksabstimmung dazu stattfinden sollte.

*Peter Ammann (GLP):* Wir stehen heute in einer Diskussion über eine spannende und wichtige Thematik. Noch kurz etwas zu den Vorrednern. Ich habe jetzt mehrmals gehört, es würden uns Kompetenzen weggenommen, wir könnten nicht mehr mitreden, wir müssten sogar mehr mitreden können. Aber ich weiss nicht, ob die beiden Unternehmen am Schluss wirklich besser unterwegs sind, wenn der Stadtrat mehr mitreden kann. Ich glaube, so wird es einfach noch schwieriger. Was wir jetzt vorliegend haben, dies an Hans Ulrich Gränicher, ist meines Wissens der heutige State of the Art der Corporate Governance. Er hat gesagt, die Kommission könnte ja allenfalls noch einmal Experten einladen. Dies kann sie selbstverständlich tun, aber ich glaube, wir haben hier eine Vorlage, die dem entspricht, wie man solche Unternehmen heute führen kann. Und an Luzius Theiler: Wenn wir mehr mitreden wollen, müssen wir nicht die Anträge von GB/JA! annehmen, sondern das Geschäft zurückweisen und eine Vorlage verlangen, um die zwei Unternehmen wieder in die Verwaltung zurückzunehmen, mit allen Konsequenzen. Aber noch einmal: Ich glaube nicht, dass es damit besser würde. Und falls man es tun möchte, bräuchte es, das wäre für mich klar, auch gleich eine Verwaltungsreform, und es bräuchte wahrscheinlich wieder sieben Gemeinderäte statt fünf. Diese Auslagerungen waren der Grund dafür, um von sieben auf fünf zu reduzieren.

*Alexander Feuz (SVP):* Wir haben in unserem Fraktionsvotum schon gesagt, man könne das unterschiedlich anschauen. Auch wir stellen einen Rückweisungsantrag, und für uns wird entscheidend sein, wie sich der Gemeinderat dazu stellt. Ich habe es bereits gesagt: Die Problematik ist, dass man manchmal verschiedene Hüte trägt. Für Bernmobil geht es darum, möglichst rasch möglichst effizient Schienen und Leitungen zu ersetzen, beispielsweise an der Thunstrasse, und als Gemeinderat will man im Rahmen dieser Sanierung natürlich auch gleich noch die Trottoirs und die Parkplätze ändern und Velostreifen bauen. Wir sind der Meinung, bei solchen Interessenkollisionen müsste man die Sache genau anschauen. Ich habe die Idee gern aufgenommen, dass man vielleicht einen Experten beiziehen könnte. – Oder vielleicht sogar zwei, die die Sache in der Kommission von unterschiedlichen Seiten her beleuchten? Es gibt durchaus Gründe für die Verschlinkung, aber ich habe trotzdem grosse Vorbehalte, wenn der Stadtrat die ganze Sache an den Gemeinderat übergibt, und dazu würde mich ein Argumentarium dafür und dawider interessieren. Über das, was Luzius Theiler sagt, muss man ebenfalls diskutieren, auch da braucht es eine Auslegeordnung. Und auch ich rege an, dass man dafür allenfalls auch in der Kommission Expertenwissen nutzt. Wir haben die Sache kontrovers beurteilt, und wenn wir weitere Meinungen haben, können wir zu einem klaren Schluss kommen. Was für mich ganz klar ist: Wir müssen wissen, wer welchen Hut trägt, und man muss allenfalls eine Ausstandsregelung treffen, denn es kann nicht sein, dass man vielleicht Interessen vertritt, die gut sind für die Stadt Bern, nicht aber für den Betrieb. Ich verweise auch auf die Rechtsprechung und auf die Risiken, wenn der Verwaltungsrat einer abhängigen Tochterfirma einfach kritiklos alles vom Vorgesetzten, von der Mutterunternehmung durchsetzt. Wenn man das nicht sauber regelt, könnte dies sogar in eine Verantwortlichkeit münden. Ich bin froh, wenn die AK das genau anschaut, und dann werden wir definitiv entscheiden.

Direktorin TVS *Ursula Wyss:* Besten Dank für diese ausführliche Diskussion. Sie erinnern sich, Sie haben uns den Auftrag erteilt, diese Reglementsänderungen vorzubereiten, und insbesondere haben Sie uns den Auftrag erteilt, beide Reglemente gleichzeitig vorzulegen und ihnen eine zeitgenössische Governance zugrunde zu legen, und das machen wir heute. Wir



wollen das heutige System, mit diesen ausgelagerten Betrieben, richtig organisieren, aber wir bringen Ihnen nicht die Grundsatzfrage, ob eine weitere Privatisierung, in Richtung Aktiengesellschaft, oder umgekehrt eine Rückführung in die Stadtverwaltung angesagt wäre. Ich erinnere aber daran, dass insbesondere die Auslagerung von Bernmobil sehr stark auch auf Druck des Kantons erfolgte, der Art der Finanzierung des öV wegen, und diese Diskussion hat sicher auch in den letzten Monaten nicht an Aktualität verloren. Im System, wie wir es heute haben, mit den ausgelagerten Betrieben, besteht aber Handlungsbedarf, insbesondere bei Bernmobil. Es wurde vorhin gefordert, Experten beizuziehen: Wir haben eine der ausgewiesenen Expertinnen auf dem Platz Bern beigezogen, vor allem für Bernmobil, und in einem zweiten Schritt auch für die Anpassungen bei ewb. Bei Bernmobil haben wir heute, darauf haben auch mehrere von Ihnen hingewiesen, keine Décharge-Erteilung, die Jahresrechnung wird also nicht genehmigt, und es gibt auch keine formal festgeschriebene Eignerstrategie. – Wir haben zwar eine Eignerstrategie gemacht, aber formal ist die Unternehmung nicht an sie gebunden, und faktisch läuft die gesamte formale politische Verantwortung über das Verwaltungsratspräsidium. Alles, was in Governance-Regelungen geklärt werden müsste – vielschichtig geklärt werden müsste –, hat man also auf eine einzige Funktion, nämlich auf dieses VR-Präsidium, konzentriert. Ich glaube, ich gehe nicht zu weit, wenn ich sage, dass dies eine Schönwetterstruktur ist. Und ich gebe Alexander Feuz Recht, dass es da Interessenskonflikte gibt. Und darum schlagen wir Ihnen als einen der zentralen Punkte vor, dass die Übernahme dieses Präsidiums von Amtes wegen abgeschafft wird.

Diese Reglementsänderungen werden durch den Willen geleitet, die Verantwortlichkeiten für die beiden Betriebe klar zuzuweisen: Die Unternehmungen sind für die operative Führung verantwortlich, und der Gemeinderat soll die politische Verantwortung erhalten, die Eignerinteressen gegenüber diesen beiden Betrieben wahrzunehmen. – Eigentlich sehr analog der Verwaltungsführung, und ich denke nicht, dass Sie zu einem System wechseln möchten, in dem Sie unsere Amtsleitungen wählen: Diese Analogie in der Verantwortung des Gemeinderats bedeutet, dass der Gemeinderat die Eignerstrategie beschliesst – auf die Erarbeitung komme ich noch zurück –, dass er den VR wählt oder Verwaltungsräte auch abberuft, und dass er die direkte Aufsicht hat.

Und jetzt komme ich zum Stadtrat: Der Stadtrat erhält definitiv mehr Kompetenzen, als er heute hat. Heute haben Sie faktisch keine Verantwortung, ausser bei der Wahl der Verwaltungsräte, aber es ist zentral wichtig, dass Sie als Regulierungsbehörde agieren, als Leistungsbestellerin, die die Unternehmensreglemente formuliert und auch verabschiedet. Es wurde uns vorgeworfen, eine Abweichung von der reinen Lehre gebe es nur, wenn es uns betreffe, mit der Einsitznahme je eines Mitglieds des Gemeinderats in den Verwaltungsräten. Aber eine ganz wichtige Abweichung von der reinen Lehre ist auch der Einbezug des Stadtrats bei der Erarbeitung der Eignerstrategie. Es ist sehr wichtig, dass der Gemeinderat Ihre Kommission eng einbezieht und dass der Stadtrat die Eignerstrategie zur Kenntnis nimmt. Ich bin klar einverstanden damit, dass Sie festhalten, dass Planungserklärungen da ganz explizit dazugehören. Wir gehen also da Hand in Hand; die Verabschiedung ist zwar in der Verantwortung des Gemeinderats, aber Sie haben die Oberaufsicht, Sie beaufsichtigen den Gemeinderat, die Mitglieder des Gemeinderats, die verantwortlich sind für die beiden Unternehmungen, das ist Ihre grosse Aufgabe.

Direktor SUE *Reto Nause*: Nachdem Ursula Wyss so gut geredet hat, kann ich einzig noch ein paar Sachen ergänzen. Erstens weise ich darauf hin, dass unsere ausgelagerten Unternehmungen sehr gut aufgestellt sind. Ich rede jetzt primär von ewb: ewb wurde 2004 ausgelagert und hat seither der Stadt Bern weit über eine halbe Milliarde Franken Gewinn abgeliefert; es ist ein gesundes Unternehmen, und dies in einem volatilen, schwierigen Marktumfeld. Und wir möchten jetzt die Public-Corporate-Governance-Anpassungen machen, die nach unserem

Dafürhalten wichtig und richtig sind, damit das Unternehmen weiterhin in eine gute Zukunft voranschreiten kann. Es gibt übrigens keine andere Stadt in diesem Land, in der das Parlament den VR eines ausgelagerten Unternehmens wählen würde, das wäre eine einzigartige Konstruktion für die Schweiz. Und im Übrigen muss ich Ihnen einfach sagen: Sie müssen mehr Vertrauen haben in sich selber, denn Sie haben ja mit Motionen, Postulaten und Interpellationen mannigfache politische Instrumente. Sie haben den Atomausstieg gefordert: den haben wir, mindestens was Fessenheim angeht, bereits vollzogen, und die damit wegfallende Energie haben wir durch die Energiezentrale substituiert. Sie wollten das Glasfasernetz: ewb hat eines gebaut in der Stadt Bern. Sie wollten, dass man beim Standardstromprodukt jedes Jahr ein Prozent mehr Solarstrom reinmixt: ewb hat das umgesetzt. Wir sind uns bewusst, dass wir in einem politischen Umfeld agieren, dass die Eignerin und das Parlament absolut legitime Interessen haben, die das Unternehmen aufnimmt und, sofern dies möglich ist, auch umsetzt. Der Tatbeweis dafür wurde in der Vergangenheit erbracht. Ich muss Ihnen auch sagen: Über eine Eignerstrategie von ewb konnten Sie noch gar nie debattieren, im neuen Reglement ist dies jetzt vorgesehen. Und, Luzius Theiler: Sie sagen, wenn bei ewb die Rechnung nicht stimmt, erhöhe man einfach den Tarif. Das ist ein Märchen, ein absolutes Märchen! Die Tarife sind festgelegt, wir haben gesetzliche Rahmenbedingungen, wir haben die ELCom, wir haben einen Regulator, der uns im Tarifumfeld auf die Finger schaut und uns beaufsichtigt. Wir können nicht einfach machen, was wir wollen. Aber ewb setzt die Hälfte ihres Stroms im freien Markt ab, also schauen wir doch zu dieser Unternehmung, schauen Sie doch bitte, dass ewb auch in Zukunft vernünftig geführt werden kann und dass nicht sämtliche Fragen im Stadtrat debattiert werden müssen. Darum übrigens auch der Antrag des Gemeinderats zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses: Wir haben ein Kennzahlensystem, das hat um die 35 Seiten. Meinen Sie, wir wollen alle diese Kennzahlen im Parlament ausbreiten? Es kann doch nicht sein, dass die BKW, die AXPO und alle unsere Konkurrenten nachlesen können, wie wir aufgestellt sind! Ich bitte Sie, den Anträgen des Gemeinderats zu folgen. Der Fraktion SP/JUSO danke ganz herzlich für den Rückzug ihres Antrags zum Vorkaufsrecht. Seine Annahme hätte uns in eine sehr schwierige Situation gebracht.

### **Beschluss**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11) und von Energie Wasser Bern (ewb) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1); Teilrevisionen zur Verbesserung der Public Corporate Governance.
2. Der Stadtrat verabschiedet die Vorlage zuhanden einer 2. Lesung.

**Die Sitzung wird um 19.00 Uhr unterbrochen.**

Namens des Stadtrats

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

X

X

Barbara Nyffeler

Annemarie Masswadeh